

Vereinbarung nach
§ 9 Absatz 1 Nummer 8 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG)
über die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets
für den Vereinbarungszeitraum 2022
(Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung 2022)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin
und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln
gemeinsam

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Der GKV–Spitzenverband und der Verband der Privaten Krankenversicherung vereinbaren gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien) gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 8 KHEntgG die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets nach § 6a KHEntgG. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zu den vorzulegenden Unterlagen und zu dem Verfahren der Rückzahlungsabwicklung von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln, zur einheitlichen Form der Dokumentation der Höhe des vereinbarten Pflegebudgets sowie der wesentlichen Rechengrößen zur Herleitung der vereinbarten, im Pflegebudget zu berücksichtigenden Kosten und der Höhe des Pflegebudgets. Die Vertragsparteien kommen mit der vorliegenden Vereinbarung diesem gesetzlichen Auftrag nach.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) ¹Diese Vereinbarung findet Anwendung bei DRG–Krankenhäusern, für die gemäß § 17b Absatz 4 KHG die Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen aus dem Vergütungssystem auszugliedern sind. ²Dazu zählen auch die besonderen Einrichtungen nach § 17b Absatz 1 Satz 10 KHG.
- (2) ¹Für die Vergütung der dem einzelnen Krankenhaus entstehenden Pflegepersonalkosten nach § 17b Absatz 4 KHG wird gemäß § 6a KHEntgG von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG ein Pflegebudget vereinbart. ²Grundlagen für die Ermittlung des Pflegebudgets sind die gesetzlichen Vorgaben und die Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung in Verbindung mit dieser Vereinbarung. ³Für die Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten und Vollkräfte sind die Tabellenblätter der **Anlage 4** anzuwenden und den anderen Vertragsparteien vor der Vereinbarung des Pflegebudgets mit Ausnahme der Anlage 4.4 vorzulegen.
- (3) ¹Das Pflegebudget ist zweckgebunden für die Finanzierung der Pflegepersonalkosten nach § 6a Absatz 1 Satz 1 KHEntgG zu verwenden. ²Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind gemäß § 6 Absatz 2 zurückzuzahlen.

§ 2 Ermittlung des Pflegebudgets und vorzulegende Unterlagen

- (1) ¹Gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 KHEntgG ist die Ausgangsgrundlage für die Ermittlung des Pflegebudgets die Summe der im Vorjahr für das jeweilige Krankenhaus entstandenen pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten. ²Unter dem Vorjahr nach Satz 1 ist das unmittelbar vor dem Vereinbarungszeitraum liegende Jahr zu verstehen. ³Für die Abgrenzung pflegebudgetrelevanter von nicht–pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten sind die Vorgaben der Vereinbarung nach § 17b Absatz 4 Satz 2 KHG (Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung) anzuwenden.
- (2) ¹Der Krankenhausträger hat vor der Vereinbarung des jeweiligen Pflegebudgets den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung in

Pflegevollkräften, gegliedert nach Berufsbezeichnungen, sowie die Pflegepersonalkosten nachzuweisen. ²Dazu hat der Krankenhausträger jeweils entsprechend der Struktur der **Anlage 4** die Ist-Daten des abgelaufenen Jahres (Anlage 4.1), Ist-Daten des laufenden Jahres (ggf. als Hochrechnung) (Anlage 4.2) und die Forderungsdaten für den Vereinbarungszeitraum (Anlage 4.3) vorzulegen und Auskunft über den der Vergütung zugrundeliegenden Tarifvertrag zu erteilen. ³In Abhängigkeit vom Verhandlungszeitpunkt können bereits vorliegende Ist-Daten des Vereinbarungszeitraums gemäß Anlage 4 berücksichtigt werden. ⁴Die Verhandlungsunterlagen nach Anlage 4 sollten nach Möglichkeit drei Wochen vor der Budgetverhandlung den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG vorgelegt werden. ⁵Für die Vorlage ergänzender Unterlagen gilt § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 KHEntgG entsprechend. ⁶Zur Ermittlung der Pflegebewertungsrelationen sind die zur Verhandlung des Gesamtbetrages vorzulegenden Formulare E1, E3.1 und E3.3 um die Spalten „Anzahl der Berechnungstage“, „Bewertungsrelationen/Tag“ sowie „Summe der Pflegebewertungsrelationen“ für den „Pflegerlös“ zu ergänzen und an die anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu übermitteln (vergleiche **Anlage 3**).

- (3) ¹Gemäß § 6a Absatz 3 Satz 4 KHEntgG hat der Krankenhausträger nach Ablauf des Vereinbarungsjahres den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus zudem eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß § 6a Absatz 3 Satz 7 KHEntgG vorzulegen. ²Mit der Anlage 5 wird ein Muster für die zu testierenden Daten vorgegeben. ³Für die Übermittlung nach Satz 1 ist das vorliegende Format der Anlage 5 zu nutzen.
- (4) ¹Für die Dokumentation des vereinbarten Pflegebudgets gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG ist die Anlage 4.4 zu verwenden. ²In der Verhandlung zwischen den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG einvernehmlich festgestellte objektiv falsche oder unvollständige Daten der Anlagen 4.1 bis 4.4 und 6 sind vor Abschluss der Vereinbarung zu korrigieren bzw. ergänzen. ³Die in den Anlagen 4 bis 6 erfassten Daten sind auf zwei Nachkommastellen gerundet zu erfassen.

§ 3 Konkretisierung zur tarifvertraglichen Vergütung

¹Die Wirtschaftlichkeit der dem einzelnen Krankenhaus entstehenden Pflegepersonalkosten wird nicht geprüft; die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen gilt als wirtschaftlich, für eine darüberhinausgehende Vergütung bedarf es eines sachlichen Grundes. ²Zu der tarifvertraglich vereinbarten Vergütung im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 5 KHEntgG gehören auch Elemente, die nach den tarifvertraglichen Regelungen im Einzelfall gewährt werden können.

§ 4 Krankenhausindividuelle Entgelte (E3) und Besondere Einrichtungen

- (1) Die vereinbarten krankenspezifischen Entgelte enthalten ab dem Jahr 2020 keine Erlösanteile für Pflegepersonalkosten mehr, die über das Pflegebudget nach § 6a KHEntgG vergütet werden.

- (2) ¹Die Entgelte sind sachgerecht zu kalkulieren. ²Für die Vereinbarung der Entgelte sind Kalkulationsunterlagen vorzulegen.

§ 5 Pflegeentlastende Maßnahmen

- (1) Sofern ein Krankenhaus ab dem Jahr 2020 Maßnahmen ergreift oder bereits ergriffene Maßnahmen fortsetzt, die zu einer Entlastung von Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen führen, ist von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren, inwieweit hierdurch ohne eine Beeinträchtigung der Patientensicherheit Pflegepersonalkosten eingespart werden.
- (2) ¹Die im Vereinbarungszeitraum 2022 eingesparten Pflegepersonalkosten sind im Pflegebudget in einer Höhe von bis zu vier Prozent des Pflegebudgets erhöhend zu berücksichtigen. ²Die Pflegepersonalkosten einsparende Wirkung von Maßnahmen ist vom Krankenhaus zu begründen und die Durchführung der Maßnahmen ist nachzuweisen. ³Die Rückführung der Mittel für nicht durchgeführte Maßnahmen ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.
- (3) Für die Vereinbarung und den Nachweis pflegeentlastender Maßnahmen hat das Krankenhaus die folgenden Informationen zu übermitteln:
- a. Beschreibung der konkreten Entlastung des Pflegepersonals durch die Maßnahme im Vereinbarungszeitraum (inklusive Anzahl entlasteter Pflegekräfte in VK)
 - b. Kurzbeschreibung der Maßnahme/betroffene Organisationseinheit/-en
 - c. Startzeitpunkt und Laufzeit der Maßnahme
 - d. Einsparung in Euro und in VK durch die Maßnahme pro Jahr (erstmal ab dem Vereinbarungszeitraum 2020)
- (4) Im Jahr 2022 beschäftigtes über den Referenzwert 2018 hinausgehendes Pflegepersonal aus den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ ist bei den pflegeentlastenden Maßnahmen in Höhe der hierdurch eingesparten Personalkosten zu berücksichtigen.

§ 6 Verfahren der Rückzahlungsabwicklung

- (1) ¹Weicht die Summe der auf das Vereinbarungsjahr entfallenden Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG von dem vereinbarten Pflegebudget ab, so werden Mehr- oder Mindererlöse gemäß § 6a Absatz 5 KHEntgG vollständig ausgeglichen. ²§ 4 Absatz 3 Satz 7 und 9 KHEntgG ist entsprechend anzuwenden. ³Der ermittelte Ausgleichsbetrag ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.
- (2) ¹Eine Abweichung der tatsächlichen Pflegepersonalkosten von den vereinbarten Pflegepersonalkosten wird gemäß § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntgG vollständig ausgeglichen. ²Der ermittelte Ausgleichsbetrag ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.

§ 7 Berechnung des krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwerts

- (1) ¹Die Abzahlung des Pflegebudgets erfolgt über einen krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwert, der gemäß § 6a Absatz 4 Satz 2 KHEntgG berechnet wird, indem das für das Vereinbarungsjahr vereinbarte Pflegebudget durch die nach dem Pflegeerlöskatalog nach § 17b Absatz 4 Satz 5 KHG ermittelte voraussichtliche Summe der Bewertungsrelationen für das Vereinbarungsjahr dividiert wird. ²Dies umfasst auch die Pflegebewertungsrelationen für Leistungen nach § 8 Absatz 5 FPV. ³Zugrunde zu legen sind alle Berechnungstage der im Vereinbarungszeitraum entlassenen Fälle.
- (2) ¹Die Pflegebewertungsrelationen der Patienten, die über den Jahreswechsel behandelt werden (Überlieger), sind vollständig dem Pflegebudget des Entlassungsjahres zuzuordnen. ²Bei der Berechnung des krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwerts 2022 werden die abgerechneten Fälle der Überlieger 2021/2022 mit den abgerechneten Pflegebewertungsrelationen 2021 berücksichtigt. ³Eine Überleitung auf den im Vereinbarungszeitraum 2022 geltenden Entgeltkatalog ist insofern nicht erforderlich.
- (3) Der für das jeweilige Jahr geltende krankenhausindividuelle Pflegeentgeltwert ist nach § 6a Absatz 4 Satz 3 KHEntgG der Abrechnung der mit Bewertungsrelationen bewerteten tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG für voll- und teilstationäre Belegungstage zugrunde zu legen.

§ 8 Erlöszuordnung und Ausgleiche für Überlieger

- (1) Die Erlöse aus tagesbezogenen Pflegeentgelten für Überlieger sind in voller Höhe dem Pflegebudget des Entlassungsjahres zuzuordnen.
- (2) ¹Für den Vereinbarungszeitraum 2022 gelten die folgenden Ausgleichsregelungen:
 1. ²Die Erlöse aus tagesbezogenen Pflegeentgelten für Überlieger 2021/2022 sind in voller Höhe dem Pflegebudget des Jahres 2022 zuzuordnen. ³Die Überlieger 2021/2022 werden nicht auf den Pflegeerlöskatalog 2022 übergeleitet. ⁴Die Erlösausgleichsberechnung nach § 6a Absatz 5 KHEntgG hat unter Berücksichtigung der Erlöse für die Überlieger 2021/2022 anhand des Pflegeerlöskatalogs 2021 zu erfolgen.
 2. ⁵Für die Berechnung der Mehr- oder Minderkosten nach § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntgG werden die dem Krankenhaus im Jahr 2022 tatsächlich entstandenen Pflegepersonalkosten mit den vereinbarten pflegebudgetrelevanten Personalkosten (entsprechend Anlage 4.4, Zeile 15) für das Jahr 2022 verglichen. ⁶Das Krankenhaus legt hierzu eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 entstandenen Pflegepersonalkosten gemäß § 6a Absatz 3 Satz 4 KHEntgG vor.

- (3) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG können, insbesondere auf Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung auf Landesebene, im Einvernehmen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

¹Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und findet Anwendung für den Vereinbarungszeitraum 2022. ²Die Vertragsparteien schließen eine Neuvereinbarung bis zum 31.10.2022. ³Können sich die Vertragsparteien bis zu diesem Zeitpunkt nicht einigen, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Bundesschiedsstelle nach § 18a KHG. ⁴Solange keine Neuvereinbarung abgeschlossen oder festgesetzt wurde, gelten für das Jahr 2023 die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend weiter.

§ 10 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. ²Die Vereinbarungsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlagen:

1. Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten (aufgehoben)
 - 1.1 Tabellenblatt 1: IST-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres (aufgehoben)
 - 1.2 Tabellenblatt 2: IST-Daten des laufenden Kalenderjahres (aufgehoben)
 - 1.3 Tabellenblatt 3: Forderung (aufgehoben)
2. Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG (Anwendung entfällt)
3. Ergänzung ausgewählter AEB-Formulare (E1, E3.1 und E3.3)
4. Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten
 - 4.1 Tabellenblatt 1: IST-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres
 - 4.2 Tabellenblatt 2: IST-Daten des laufenden Kalenderjahres
 - 4.3 Tabellenblatt 3: Forderung
 - 4.4 Tabellenblatt 4: Dokumentation des vereinbarten Pflegebudgets (Vereinbarungsblatt)
5. Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG
6. Referenzwerte 2018
7. Weitere Vorgaben zur Umsetzung

Berlin/Köln, 21.03.2022

GKV-Spitzenverband, Berlin

Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

E1 Aufstellung der Fallpauschalen für das Krankenhaus *) 1) 2)

DRG Nr.	Fallzahl (Anzahl der DRG)	Bewertungsrelationen nach Fallpauschalen-Katalog	Summe der Bewertungsrelationen ohne Zu- und Abschläge (Sp. 2x3)	davon Verlegungen				davon Kurzlieger				davon Langlieger				Summe der effektiven Bewertungsrelationen (Sp.4 (Sp.8+12)+Sp.16)	Pflegerlös		
				Anzahl der Verlegungsfälle	Anzahl der Tage mit Abschlag bei Verlegung	Bewertungsrelationen je Tag bei Verlegung	Summe der Abschläge für Verlegungen (Sp.6x7)	Anzahl der Kurzliegerfälle	Anzahl der Tage mit uGVD-Abschlag	Bewertungsrelation je Tag bei uGVD-Abschlag	Summe der uGVD-Abschläge (Sp.10x11)	Anzahl der Langliegerfälle	Anzahl der Tage mit oGVD-Zuschlag	Bewertungsrelationen je Tag bei oGVD-Zuschlag	Summe der oGVD-Zuschläge (Sp.14x15)		Anzahl der Berechnungstage	Bewertungsrelation/Tag	Summe der Pflegebewertungsrelationen (Sp.18x19)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Jahresfälle: ³⁾																			
Summe Jahresfälle ³⁾																			
Summe Überlieger ⁴⁾																			
Summe insgesamt																			

*) Musterblatt: EDV – Ausdrucke möglich.

1) Die Aufstellung ist unter Beachtung der Vorgaben von Fußnoten 2 und 3 für die folgenden Zeiträume jeweils gesondert wie folgt aufzustellen und vorzulegen:

- für das abgelaufene Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem DRG-Katalog des abgelaufenen Jahres (Ziel: u.a. Ermittlung der endgültigen Erlösausgleiche),
- für das laufende Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem DRG-Katalog des laufenden Jahres (Ziele: Darstellung der Ist-Daten sowie Ermittlung der vorläufigen Erlösausgleiche),
- für das laufende Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem DRG-Katalog für den Vereinbarungszeitraum (Ziel: Grundlage für die Vereinbarung von Budget und Mehr- oder Minderleistungen),
- für den Vereinbarungszeitraum die Forderung des Krankenhauses nach dem DRG-Katalog für den Vereinbarungszeitraum (Ziel: Grundlage für die Budgetvereinbarung).

Für die Leistungen von Belegabteilungen ist eine gesonderte Aufstellung vorzulegen. Für noch ausstehende Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres ist eine Hochrechnung zulässig.

2) Für die Vorlage der Ist-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres und die Vorlage der Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres sind alle Spalten auszufüllen. Für die Forderung des Vereinbarungszeitraums brauchen die markierten Spalten 5-6,8-10,12-14 und 16 nicht ausgefüllt werden; für diese sind lediglich die jeweiligen Endsummen zu schätzen. Für noch ausstehende Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres ist eine Hochrechnung zulässig. Die Spalten 18-20 sind für die Datenlieferung ab dem Vereinbarungsjahr 2020 auszufüllen

3) Aufnahmen und Entlassungen im jeweiligen Kalenderjahr, ohne Überlieger am Jahresbeginn.

4) Die Bewertungsrelationen für Überlieger sind jeweils nach dem im jeweiligen Vorjahr geltenden DRG-Katalog vorzulegen, d. h. bei Vorlage für den Vereinbarungszeitraum sind für die Überlieger die Bewertungsrelationen des DRG-Katalogs des laufenden Jahres anzuwenden.

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

E 3.3 Aufstellung der nach § 6 KHEntgG krankenhausesindividuell verhandelten tagesbezogenen Entgelte

Entgelt nach § 6 Abs.1 KHEntgG	Fallzahl	Tage	Entgelthöhe	Erlössumme (Sp. 3x4)	Pflegerlös		
					Anzahl der Berechnungstage	Bewertungsrelation/Tag (nach Pflegeerlöskatalog oder vereinbarte Bewertungsrelation)	Summe der Pflegebewertungsrelationen (Sp. 6x7)
1	2	3	4	5	6	7	8
Überlieger:							
Summe:							

Zeile (Id. Nr.)	Bezeichnung	Summe		Verrrechnungsschlüssel	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13											
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt		Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Krankenpflegehelfer/-innen	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Altenpfleger/-innen	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Altenpflegehelfer/-innen	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	akademischer Pflegeabschluss	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Medizinische Fachangestellte und Zahnmedizinische Fachangestellte	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Anästhesietechnische Assistenten/-innen	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Notfallsanwiter/-innen und Rettungsassistent/-innen	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Pflegeassistenten/-innen und Sozialassistenten/-innen	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	sonstige Berufe (s. Spalte 7-10)	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	(Pflege-) SchülerInnen und Schüler	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																																								
1	Kosten in der Dienst 01 (Pflegedienst, einschließlich Auszubildende) nach KHB																																							
1a	davon: Bezahlte Überstunden und Bereitschaftsdienste																																							
1b	davon: Ausländische Pflegekräfte in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfte-Einwanderungsgesetz (Personalkosten ohne öffentliche Zuschüsse, Beschaffungs- und Qualifikationskosten)																																							
2	Gestaltungsgelder, sofern unter Sachkosten verbucht																																							
3	Rückstellungen gemäß Punkt 2.2 (Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung)																																							
4	Zwischensumme																																							
5	- nicht im Pflegebudget zu berücksichtigende Vollkräfte (Bewertung zu durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Rubrik aus Id. Nr. 4)																																							
6	Ausgangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten ¹																																							

Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche:⁵

7	Einrichtungen gemäß § 17a KHG (Psychiatrie und Psychosomatik)																																						
8	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gem. § 111 SGB V																																						
9	Personalkosten der Ausbildungsstellen nach § 17a KHG und § 27 PRBG, sofern dem Ausbildungsbudget zuzurechnen und in DA 01 enthalten																																						
9a	davon: Praxisanleitung (Kosten für Praktikant/Inkl. Fort- und Weiterbildung (Ausfallzeiten und Reisekosten))																																						
9b	davon: Auszubildende (Bruttopersonalkosten für Pflegeschüler)																																						
9c	davon: Personalkosten für haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal der Ausbildungsstätte, soweit in der Dienst 01 berücksichtigt																																						
10	Pflegeeinrichtungen außerhalb des KHEntg																																						
11	Pflegedienstleistungen (inkl. hausärztliche Stellenvertretung) im Krankenhaus (sofern in Dienst 01 enthalten)																																						
12	Ambulante Leistungsbereiche (z. B. ambulantes Operieren nach § 115a SGB V)																																						
13	Pflegepersonal in der Notfallambulanz / Notaufnahme / Rettungsstelle / Schockraum / Rettungstransporte / nicht selbstführenden Aufnahmestellen																																						
14	Personenkreis nach § 4 Abs. 4 KHEntg																																						
15	Vorstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																																						
16	Nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																																						
17	Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V (Disease Management Programme)																																						
18	Besondere Versorgung nach § 140a SGB V [integrierte Versorgung]																																						
19	Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft																																						
20	Pflegische Leistungen für externe Dritte																																						
21	Pflegepersonal, deren Leistungen über Zentrumszuschläge nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntg finanziert werden																																						
22	Pflegepersonal in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Studienpatienten außerhalb des KHEntg)																																						
23	Innenbetriebliche Patiententransportdienste (Kof 9141)																																						
24	Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NMB) nach § 6 Abs. 2 KHEntg																																						
25	Qualitätsverträge nach § 170a SGB V/Wm, § 136b Abs. 1 Nr. 4 SGB V																																						
25_1	Übergangspflege nach § 39e SGB V																																						
26	Sonstiges ⁶																																						
27	Zwischensumme Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche (Vollkräfte im direkten Beschäftigungsverhältnis)																																						
28	Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis) > Voll- und teilstationäre Leistungsbereiche (Haupt- und Belegstellen) > Vor- und nachstationäre Leistungen (soweit nicht gesondert berechenbar) > Stationäre Behandlungsleistungen für "Studienpatienten" (soweit nicht anderweitig vergütet) > Besondere Einrichtungen gem. § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG > Behandlung von Zuspätkommenden in Bundeswehrkrankenhaus > Patientenbehandlungen in Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (soweit nicht die Unfallversicherung die Kosten trägt)																																						

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten

29	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienst 01 enthalten)																																						
30	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte ⁷ (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																																						
31	- nicht im Pflegebudget zu berücksichtigende Vollkräfte (in der jeweiligen Rubrik aus Id. Nr. 30)																																						
32	Verbleibende pflegebudgetrelevante Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte ⁸																																						
33	Pflegische Leistungen von externen Dritten (berufsguppenspezifische Differenzierung nur, soweit in der Rechnung berufsguppenspezifisch ausgewiesen)																																						
34	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																																						
35	Zusatz- und Sonstigebeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																																						
36	Zwischensumme																																						

37	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK		
----	--	--	--

nachrichtlich: Referenzwert
Vollkräfte 2018 gemäß Anlage 6
für den Vereinbarungszeitraum
2020 bzw. 2021

sonstige Berufe: 

ohne Berufsabschluss: 

Ergänzende Hinweise:

- Hinweis zur kostenrechnerischen Abgrenzung bzw. Verrrechnungsschlüssel
- Rettungsassistenten/-innen und Notfallsanwiter/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Die Summe der Vollkräfte aus Id. Nr. 6 und 32 in den Rubriken "sonstige Berufe" und "ohne Berufsabschluss" darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik nicht überschreiten
- Eine Abgrenzung von Pflegepersonalkosten ist nur erforderlich, sofern Pflegepersonalkosten, die der Dienst 01 zugeordnet sind (Id. Nr. 6), nicht den pflegebudgetrelevanten Kosten zuzurechnen sind.
- Hierzu gehören ausschließlich: Erhaltene Erträge und Erstattungen von Dritten (Mutterschutz (U 2-Verfahren), Berufliche Eingliederung, Kurzarbeitergeld oder Quarantänemaßnahmen nach § 56 Infektionsschutzgesetz); Sonderleistungen an Pflegekräfte nach § 26 a und d KHG; in der Dienst 01 enthaltene Beträge, die bereits über § 4 Abs. 8a und Abs. 9 KHEntg finanziert werden; nicht berücksichtigungsfähige Beträge nach § 6a Abs. 2 Satz 5 KHEntg.
- Unter anderem sind Kosten von pflegebudgetrelevantem Personal aus Service- und Tochtergesellschaften in dieser Position zu berücksichtigen (gemäß Konkretisierung Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung vom 21.03.2022)

 keine Angaben erforderlich
 Berechnungsgelder
 Eingabefelder

Zeile (lfd. Nr.)	Bezeichnung	Summe		Erläuterung	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																															
1 ¹	Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis)																														
2	+/- Kostentwicklung (Preiskomponente)																														
3	+/- Anzahl der Pflegekräfte (Mengekomponente)																														
4	+/- berufliche Qualifikation der Pflegekräfte (Strukturkomponente)																														
5	+/- sonstige Kosteneinflussfaktoren ⁴																														
6	Zwischensumme																														
7	nicht im Pflegebudget zu berücksichtigende Vollkräfte (Bewertung zu durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Rubrik aus lfd. Nr. 8)																														
8	Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten ² (im direkten Beschäftigungsverhältnis)																														

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten																															
9	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienstat (D) enthalten)																														
10	Sachkosten für Lehrling und Honorarkräfte ^{4,5} (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																														
11	Pflegische Leistungen von externen Dritten (Berufungsgruppenspezifische Differenzierung nur soweit in der Rechnung berufsgruppenspezifisch ausgewiesen)																														
12	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																														
13	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																														
14	Zwischensumme																														

15	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK		
16	Pflegeentlastende Maßnahmen		
17	Zwischensumme (Pflegepersonalkosten einschließlich pflegeentlastender Maßnahmen)		
18	Budgetverlustbegrenzung		
19	Pflegepersonalkosten inklusive pflegeentlastende Maßnahmen und Budgetverlustbegrenzung (zu vereinbarendes Pflegebudget ohne Ausgleich)		

Ergänzende Hinweise:

- Daten aus lfd. Nr. 28 der Anlage 4.2
- Rettenungsassistenten/-innen und Notfallassistenten/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Die Summe der Vollkräfte aus lfd. Nr. 8 und 10 in den Rubriken "sonstige Berufe" und "ohne Berufsabschluss" darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik nicht überschreiten. Die Referenzwerte 2018 der jeweiligen Rubrik sind nach der Kappung und Abgrenzung in Anlage 4.2 lfd. Nr. 6 und lfd. Nr. 32 bei der Erstellung der Forderung in Anlage 4.3 erneut anzuwenden.
- Unter anderem sind Kosten von pflegebudgetrelevantem Personal aus Service- und Tochtergesellschaften in dieser Position zu berücksichtigen (gemäß Konkretisierung Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung vom 21.03.2022)
- Sofern Beiträge für Übergangspflege nach § 39e SGB V zu berücksichtigen sind, ist dies in einer Nebenrechnung (differenziert nach Kosten/Erlöse in € und VK im Jahresdurchschnitt) darzulegen.

nachrichtlich: Referenzwert Vollkräfte 2018 gemäß Anlage 6 für den Vereinbarungszeitraum 2020 bzw. 2021

sonstige Berufe: ohne Berufsabschluss:

	Keine Angaben erforderlich
	Berechnungsfelder
	Eingabefelder

Zeile (Itd. Nr.)	Bezeichnung	Summe		Erläuterung	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																														
1	Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis)																													
2	+/- Kostentwicklung (Preiskomponente)																													
3	+/- Anzahl der Pflegekräfte (Mengikomponente)																													
4	+/- berufliche Qualifikation der Pflegekräfte (Strukturkomponente)																													
5	+/- sonstige Kosteneinflussfaktoren ¹																													
6	Zwischensumme																													
7	nicht im Pflegebudget zu berücksichtigende Vollkräfte (Bewertung zu durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Rubrik aus Itd. Nr. 8)																													
8	Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten ² (im direkten Beschäftigungsverhältnis)																													

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten																														
9	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienstat (D) enthalten)																													
10	Sachkosten für Lehrling und Honorarkräfte ^{3,4} (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																													
11	Pflegische Leistungen von externen Dritten (Berufsspezifische Differenzierung nur soweit in der Rechnung berufsspezifisch ausgewiesen)																													
12	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																													
13	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																													
14	Zwischensumme																													

15	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK			
16	Pflegeentlastende Maßnahmen			
16a	davon: zu berücksichtigender Betrag nach Absatz 2 des 2. Gliederungspunkts des Anhangs zur Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung			
17	Zwischensumme (Pflegepersonalkosten einschließlich pflegeentlastender Maßnahmen)			
18	Budgetverlustbegrenzung			
19	Pflegepersonalkosten inklusive pflegeentlastender Maßnahmen und Budgetverlustbegrenzung (Pflegebudget ohne Ausgleich)			

		Bruttobetrag in EUR ⁵	
20	+/- Mehr- und Mindereinlösungen nach § 6a Absatz 5 Satz 1 KHEntG		
21	+/- Mehr- und Mindereinlösungen nach § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntG		
21a	davon: Rückzahlungen von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln nach § 6a Absatz 1 Satz 3 KHEntG		
22	Pflegepersonalkosten inklusive pflegeentlastender Maßnahmen und Budgetverlustbegrenzung (Pflegebudget mit Ausgleich)		

- Ergänzende Hinweise:
- Daten aus Itd. Nr. 28 der Anlage 4.2
 - Rettenungsassistent/-innen und Notfallassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben
 - Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
 - Die Summe der Vollkräfte aus Itd. Nr. 8 und 10 in den Rubriken "sonstige Berufe" und "ohne Berufsabschluss" darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik nicht überschreiten. Die Referenzwerte 2018 der jeweiligen Rubrik sind nach der Kappung und Abgrenzung in Anlage 4.2 Itd. Nr. 6 und Itd. Nr. 32 bei der Erstellung der Forderung in Anlage 4.3 erneut anzuwenden.
 - Unter anderem sind Kosten von pflegebudgetrelevantem Personal aus Service- und Tochtergesellschaften in dieser Position zu berücksichtigen (gemäß Konkretisierung Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung vom 21.03.2022)
 - Positiver Wert, falls Pflegebudget erhöht wird
 - Sofern Beträge für Übergangspflege nach § 39e SGB V zu berücksichtigen sind, ist dies in einer Nebenrechnung (differenziert nach Kosten/Erlöse in € und VK im Jahresdurchschnitt) darzulegen.

Keine Angaben erforderlich
Berechnungsfelder
Eingabefelder

nachrichtlich: Referenzwert Vollkräfte 2018 gemäß Anlage 6 für den Vereinbarungszeitraum 2020 bzw. 2021

sonstige Berufe: ohne Berufsabschluss:

Anlage 5

Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Abs. 3 Satz 4 KHEntg

Ifd. Nr.	Berufsbezeichnung	Insgesamt ¹ (umfasst das gesamte Personal mit entsprechender Qualifikation über Dienstartern 01 Pflege_02 MTD_03 FD (Ziffer 1-10))		davon im Pflegebudget (umfasst Personal mit entsprechender Qualifikation in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen (Ifd. Nr. 1-10); Ifd. Nr. 11 und 13 pflegebudgetrelevante Kosten bis maximal Referenzwert)		Insgesamt ¹ (umfasst das gesamte Personal mit entsprechender Qualifikation über Dienstartern 01 Pflege_02 MTD_03 FD (Ziffer 1-10))		davon im Pflegebudget (umfasst Personal mit entsprechender Qualifikation in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen (Ifd. Nr. 1-10); Ifd. Nr. 11 und 13 pflegebudgetrelevante Vollkräfte bis maximal Referenzwert)	
		Kosten in EUR (Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Kosten ² in EUR (Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Kosten ² in EUR (Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) ³	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) ^{3,4}
1	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen								
2	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen								
3	Krankenpflegehelfer/-innen								
4	Altenpfleger/-innen								
5	Altenpflegehelfer/-innen								
6	Akademischer Pflegeabschluss								
7	Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte								
8	Anästhesietechnische Assistenten/-innen								
9	Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen ⁵								
10	Pflegeassistenten/-innen und Sozialassistenten/-innen ⁶								
	Zwischensumme Pflegepersonalkosten / VK (Ifd. Nr. 1-10)								
11	sonstige Berufe ^{7,8}								
12	(Pflege-) Schülerinnen und Schüler								
13	ohne Berufsabschluss (ohne Ifd. Nr. 12) ⁸								
14	Summe (Ifd. Nr. 1-13)								
15	Sonstige nicht differenzierbare Kosten (entsprechend Summe Ifd. Nr. 29, 33, 34, 35 Anlage 4)								
16	Summe pflegebudgetrelevante Personalkosten und VK ⁹								

nachrichtlich:

17	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "sonstige Berufe"								
18	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "ohne Berufsabschluss"								
		Erlöse							
19	Summe der auf das Vereinbarungsjahr entfallenden Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntg								

Ergänzende Hinweise:

- Die "Pflegepersonalkosten bzw. die Pflegevollkräfte insgesamt" umfassen auch Kosten und Vollkräfte außerhalb des Anwendungsbereiches des Krankenhausentgeltgesetzes, sofern diese in der Ifd. Nr. 1 der Anlage 4.2 bzw. Anlage 1.2 noch enthalten waren und im Zuge der Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten und VK (Ifd. Nr. 37) abgegrenzt wurden.
- Summe pflegebudgetrelevante Personalkosten mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis
- Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen
- Umrechnung von Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in Vollkräfte aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines tarifvertraglich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden
- Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben (Ifd. Nr. 11)
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Zuordnung der Berufsgruppen zur Rubrik "sonstige Berufe" entsprechend Anhang zur Anlage 3
- Die Summe der Vollkräfte in direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik (Anlage 6, Blatt "Referenzwerte 2018", Spalte "Referenzwert Vollkräfte 2018", Ifd. Nr. 34 bzw. 35) nicht überschreiten
- In der Ifd. Nr. 16 sind nur zweckentsprechend verwendete Kosten aufzuführen.

Keine Angaben erforderlich
 Eingabefelder

Ort, Datum _____

Unterschrift des Krankenhauses _____



Anlage 6
Übermittlung der Pflegepersonaldaten für das Referenzjahr 2018

Jahresdurchschnittliche Betrachtung bzw. Stand zum 31.12.
Personal in der Somatik auf bettenführenden Stationen mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis bei der Einrichtung
Pflegekräfte im Pflegedienst

Zeile (f.d. Nr.)	Rubrik	Schlüsselnr.	Berufsbezeichnung	direktes Beschäftigungsverhältnis		ohne direktes Beschäftigungsverhältnis ¹		Referenzwert Volkkräfte 2018
				Köpfe (Stand 31.12.2018)	Volkkräfte (Jahresdurchschnitt) ²	Köpfe (Stand 31.12.2018)	Volkkräfte (Jahresdurchschnitt) ²	
1	MFA	007	Medizinische Fachangestellte					
2	ZFA	008	Zahnmedizinische Fachangestellte					
3	ATA	012	Anästhesietechnische Assistenten/-innen					
4	NotIS	031	Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen ³					
5	ASI	()	Pflegeassistenten/-innen und Sozialassistenten/-innen ⁴					
6	sonst. Berufe	009	Medizinisch-technische Assistenten/-innen in der Funktionsdiagnostik					
7	sonst. Berufe	010	Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/-innen					
8	sonst. Berufe	011	Medizinisch-technische Radiologieassistenten/-innen					
9	sonst. Berufe	013	Operationstechnische Assistenten/-innen					
10	sonst. Berufe	014	Psychologisch-technische Assistenten/-innen					
11	sonst. Berufe	015	Arztassistenten/-innen					
12	sonst. Berufe	016	Apotheker/-innen					
13	sonst. Berufe	017	Pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen					
14	sonst. Berufe	018	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte					
15	sonst. Berufe	019	Krankengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)					
16	sonst. Berufe	020	Masseure/-innen und medizinische Bademeister/-innen					
17	sonst. Berufe	021	Logopäden/-innen					
18	sonst. Berufe	022	Orthoptisten/-innen					
19	sonst. Berufe	023	Heilpädagogen/-innen, Hellerziehungspfleger/-innen					
20	sonst. Berufe	024	Psychologen					
21	sonst. Berufe	025	Psychologische Psychotherapeuten					
22	sonst. Berufe	026	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen					
23	sonst. Berufe	027	Diatassistenten/-innen, Ernährungstherapeuten/-innen					
24	sonst. Berufe	028	Diabetesberater/-innen, Diabetesassistenten/-innen (mit Anerkennung der Deutschen Diabetesgesellschaft)					
25	sonst. Berufe	029	Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen					
26	sonst. Berufe	030	Ergotherapeuten/-innen					
27	sonst. Berufe	032	Rettungshelfer/-innen					
28	sonst. Berufe	033	Hebammen und Entbindungspfleger					
29	sonst. Berufe	039	Famulä					
30	sonst. Berufe	040	Freiwillige im FSJ					
31	sonst. Berufe	041	Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst					
32	sonst. Berufe	042	sonstiger anerkannter Berufsabschluss					
33	sonst. Berufe	044	Arzt/Ärztin in den Ausbildungsstellen					
34			Summe sonstige Berufe (f.d. Nr. 6-33) ⁵					
35	ohne Berufsabschl.	043	ohne Berufsabschluss (ohne f.d. Nr. 36) ⁵					
36			soweit in f.d. Nr. 35 enthalten: Pflegeschüler (alter Qualifikationen)					

Ergänzende Hinweise:

1. Umrechnung von Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in Volkkräfte aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines tariflich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden
2. Bei der Ermittlung der Volkkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen
3. Rettungsanläter/-innen und Notfallassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben (f.d. Nr. 34)
4. Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
5. Der Krankenhausträger hat die in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ im Jahresdurchschnitt 2018 in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen beschäftigten VK den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG durch geeignete Nachweise darzulegen. Die Meldung oder die Meldebestätigung für das Personal im Pflegedienst des Krankenhauses nach Anhang E3 der Krankenhausstatistik 2018 ist den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG vorzulegen. Eine Darlegung von Abweichungen kann verlangt werden.

 Keine Angaben erforderlich
 Eingabefelder

Anlage 7: Weitere Vorgaben zur Umsetzung

a) Referenzwerte 2018

- Für die Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ bildet die Summe der Vollkräfte mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis der jeweiligen Rubrik im Jahresdurchschnitt 2018 den Referenzwert 2018. Diese Referenzwerte wurden mit der Vereinbarung des Pflegebudgets 2020 bzw. 2021 bestimmt.
- Der jeweilige Referenzwert 2018 ist als „globaler Wert“ anzusehen, bis zu dessen Höhe, unabhängig von der Beschäftigung im direkten/ohne direktes Beschäftigungsverhältnis, Personal berücksichtigt werden kann.

b) Kappung in Anlage 4.1/4.2 (Blätter „IST abgelaufenes/laufendes Jahr“)

- VK des Personals im **direkten Beschäftigungsverhältnis** können in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ bis zur Höhe des Referenzwerts 2018 als pflegebudgetrelevant berücksichtigt werden (Ifd. Nr. 6).
- Die Differenz von diesem berücksichtigten VK-Wert zu den Ist-VK wird als Abzugsbetrag ausgewiesen (Ifd. Nr. 5); die Bewertung erfolgt zu den durchschnittlichen Ist-Kosten je VK der jeweiligen Rubrik (wie in Ifd. Nr. 4 ausgewiesen).
- Verbleibt nach der Berücksichtigung im direkten Beschäftigungsverhältnis ein Restwert des Referenzwerts 2018, ist dieser als pflegebudgetrelevanter VK-Wert für Personal **ohne direktes Beschäftigungsverhältnis** berücksichtigungsfähig (Ifd. Nr. 32).
- Die als nicht pflegebudgetrelevant berücksichtigten VK für das Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis sind als Abzugsbeträge auszuweisen, die Bewertung der Pflegepersonalkosten ist Gegenstand der Verhandlung (Ifd. Nr. 31).

c) Kappung in Anlage 4.3 (Blatt „Forderung“) und 4.4 (Blatt „Vereinbarung“)

In den Anlagen 4.3 und 4.4 ist die Kappung nach dieser Systematik für Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis erneut vorzunehmen (Ifd. Nrn. 6 bis 8). Ein verbleibender Restwert des Referenzwerts 2018 ist berücksichtigungsfähig als pflegebudgetrelevanter VK-Wert für Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis. Im Gegensatz zu Anlage 4.1/4.2 wird dieser Wert direkt als Forderung angesetzt, ohne dass eine Abzugsposition gebildet wird (Ifd. Nr. 10).